



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)
3003 Bern

E-Mail: info@are.admin.ch

Luzern, 22. August 2017

Protokoll-Nr.: 854

Vernehmlassung zur zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Juni 2017 laden Sie die Kantonsregierungen ein, zur zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG) Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir uns im Wesentlichen auf die erste Stellungnahme der BPUK vom 9. Mai 2017 stützen.

I. Vorbemerkungen

Da es nach Ausführungen des eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) um eine ergänzende Vernehmlassung zu einer Vorlage geht, die bereits vom Dezember 2014 bis zum Mai 2015 Gegenstand eines Vernehmlassungsverfahrens bildete, wurde die Vernehmlassungsfrist auf zwei Monate festgelegt. Bei Einhaltung der Frist sei es möglich, dem Parlament die RPG2-Vorlage gleichzeitig mit der Botschaft zur Volksinitiative "Zersiedelung stoppen – für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung (Zersiedelungsinitiative)" vor Beginn der Wintersession zuzuleiten.

Obwohl bereits in den Jahren 2014/2015 eine Vernehmlassung durchgeführt wurde, beinhaltet die neue Vorlage doch zahlreiche Änderungen, welche aufgrund ihrer Komplexität eine detaillierte Prüfung erfordern. Die Revision des RPG ist für alle Kantone von grundlegendster Bedeutung und setzt daher einen sorgfältigen Erarbeitungsprozess voraus. Die verkürzte Vernehmlassungsfrist von lediglich zwei Monaten ist hierfür ungenügend. Erschwerend kommt hinzu, dass die zu kurze Frist über die Sommerferien angesetzt wurde, während welchen zahlreiche Mitarbeitende naturgemäss abwesend sind. Wir danken Ihnen, dass Sie derartige Aspekte in Zukunft bei der Geschäftsplanung entsprechend berücksichtigen.

Schliesslich halten wir fest, dass für die fundierte Beurteilung der Revisionsvorlage ein Entwurf der revidierten Raumplanungsverordnung fehlt.

II. Allgemeine Bemerkungen

Die Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) hat dem UVEK am 9. Mai 2017 eine erste Stellungnahme basierend auf dem damaligen Stand der RPG2-Vorlage zukommen lassen. Die Auswertung der Umfrage zeigt deutlich, dass das Gesetzgebungsprojekt von vielen Kantonen noch skeptisch beurteilt wird. Insbesondere ist der Mehrwert der Vorlage noch nicht genügend ausgewiesen. Die Kantone haben bei der ersten Vernehmlassung zu RPG2 im Mai 2015 bereits darauf hingewiesen, dass mit der Vorlage die Revisionsziele "Vereinfachung" und "Stärkung der Kompetenz der Kantone" erreicht werden müssen. Immer wieder haben sie das UVEK darauf aufmerksam gemacht, dass die methodischen und zeitlichen Rahmenbedingungen der Revision entsprechend ausgestaltet sein müssen – namentlich in Bezug auf den Planungsansatz sowie die gesetzgeberische Neuordnung im Bereich Bauen ausserhalb der Bauzonen. Meinungsverschiedenheiten in den Arbeitsgruppen Bund/Kantone konnten nicht aufgelöst werden und die Anliegen der BPUK-Vertretungen sind nur teilweise in die Vorlage des UVEK eingeflossen. Insgesamt ist die Vorlage nach wie vor schwer verständlich, wenig übersichtlich und damit noch lange nicht ausgereift. Sie ist für die Praxis ungeeignet. Die Vorlage ist grundlegend, ohne Zeitdruck und im Rahmen einer umfassenden Perspektive zu überarbeiten.

Inhaltlich anerkennt die BPUK in ihrer Stellungnahme vom Mai 2017, dass im Gesetzesentwurf am Trennungsgrundsatz und dem Konzentrationsprinzip festgehalten wird. Eine Stabilisierung und Kanalisierung der Bautätigkeit ausserhalb der Bauzone ist wünschenswert, um die heutige, meist einzelfallbasierte und unkoordinierte Entwicklung abzulösen. Die Schaffung immer neuer Ausnahmebestimmungen ist nicht die richtige Antwort für die heutigen Herausforderungen. Die Stossrichtung der Vorlage wird von der BPUK deshalb im Grundsatz unterstützt.

Der Planungsansatz bietet möglicherweise Chancen für eine bessere, auf die kantonalen Verhältnisse zweckmässiger abgestimmte Entwicklung, indes birgt er aber auch sehr grosse Risiken, deren Bewältigung namentlich von einem strengen und konsequenten Vollzug abhängt. Wir beurteilen den Planungsansatz aufgrund unserer Erfahrung und dem Wissen, wie aufwändig der Vollzug sein kann, sehr kritisch, weshalb wir ihn ablehnen. Sollte sich abzeichnen, dass der Planungsansatz gesamtschweizerisch auf Zustimmung stösst, ist er eine grundlegende, weiterführende Diskussion und eine umfassende Abwägung von Nutzen und Risiken unverzichtbar. Der Planungsansatz muss rechtlich auf eine solide Basis gestellt werden; es sollen qualitative Mehrwerte im öffentlichen Interesse realisiert werden können statt rein volumenbasierte Ausgleichs. Das Instrument müsste sodann in Testplanungen einer Prüfung unterzogen werden. Unabdingbar ist überdies, das Zusammenspiel des Planungsansatzes mit den übrigen Bestimmungen im Bereich Bauen ausserhalb der Bauzonen zu überprüfen. Mit einer guten Einordnung des neuen Instruments könnten auch Verschärfungen im Bereich des Bauens ausserhalb der Bauzonen stringenter ausgestaltet und verständlich gemacht werden. Aus diesem Grund müsste der Planungsansatz den verschiedenen Interessensgruppen vorgestellt und erläutert werden, die geäusserten Bedenken müssen angehört, sorgfältig geprüft und wenn möglich aufgenommen werden. Ansonsten ist die politische Machbarkeit nicht gegeben.

Die Kantone begrüssen, dass die raumplanerische Interessenabwägung explizit in die Vorlage aufgenommen wurde und die Thematik damit im Rahmen der Vernehmlassung diskutiert werden kann. Auch hier hat die BPUK mehrfach darauf hingewiesen, dass das Potenzial dieses Themas noch nicht ausgeschöpft wurde und die Formulierung geschärft werden muss. Die Arbeiten der BPUK zur raumplanerischen Interessenabwägung werden bis zur Hauptversammlung im Herbst 2017 vertieft und die Ergebnisse dem UVEK im Anschluss zur Verfügung gestellt.

III. Berücksichtigung des Schutzes des Kulturerbes

Die Kulturlandschaft ist bedroht. Der Strukturwandel in der Landwirtschaft, die Umsetzung der Energiestrategie und Infrastrukturprojekte betreffen in hohem Masse auch die landschaftsprägenden, schützenswerten Ortsbilder, die Baudenkmäler und auch die archäologischen Stätten ausserhalb der Bauzonen. Diese durch den Menschen geschaffene Kulturlandschaft hat eine hohe identitätsstiftende Funktion und ist ein nicht zu unterschätzender Erfolgsfaktor für den Tourismus. Die Kulturlandschaften müssen geschützt werden. Der Schutz des Kulturerbes und die Förderung der Baukultur sind u.E. bereits in den Zielen des Raumplanungsgesetzes zu verankern. Sie bilden eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung der übrigen angeführten Ziele. überdies ist der Bund gemäss Art. 78 Abs. 2 Bundesverfassung (SR 101), dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) und der ratifizierten Konventionen von Granada und Malta zum Schutz von Landschaften, Siedlungen und Kulturdenkmälern verpflichtet. Das Kulturerbe ist daher im Gesetz explizit zu erwähnen. Es genügt nicht, wenn nur im erläuternden Bericht darauf hingewiesen wird, dass dieses mitgemeint sei (Seite 8: "Sodann ist die Schonung von Natur und Landschaft breit zu verstehen; sie beinhaltet auch die Schonung von Kulturgütern und Kulturlandschaften"). Wir beantragen deshalb auch die Änderung von Gesetzesbestimmungen, welche nicht Bestandteil der Vernehmlassungsvorlage sind.

IV. Bauen ausserhalb der Bauzonen

Die Detailberatung der Vorlage aus Sicht der Kantone wird primär im Rahmen der BPUK geführt. Aus der Umfrage der BPUK vom Mai 2017 ergaben sich zahlreiche Verbesserungsvorschläge. Im Wissen darum, dass eine Konsolidierung der Kantonsmeinungen noch erfolgen wird, erlauben wir uns die folgende Einschätzung zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs aus Sicht des Kantons Luzern.

V. Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Ziele

Absatz 2 lit. a^{bis} RPG ist wie folgt zu ergänzen (Begründung vgl. Ziff. III.):

a^{bis}. die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken, unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität und der Erhaltung schützenswerter Ortsbilder;

Art. 3 Planungsgrundsätze

Absatz 2 ist mit einem neuen Buchstabe a^{bis} wie folgt zu ergänzen (Begründung vgl. Ziff. III.):

a^{bis}. Massnahmen getroffen werden, um die Kulturlandschaft zu erhalten und qualitativ voll weiterzuentwickeln.

Absatz 3 ist mit einem neuen Buchstabe a^{ter} wie folgt zu ergänzen (Begründung vgl. Ziff. III.):

a^{ter}. Massnahmen getroffen werden, um das baukulturelle Erbe zu erhalten. Insbesondere sind schützenswerte Ortsbilder zu erhalten und qualitativ voll weiterzuentwickeln.

Art. 16a RPG Speziallandwirtschaftszonen

Die Kriterien für die Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen sollen massgeblich präzisiert werden (Beschränkung auf Landwirtschafts- oder Gartenbaubetriebe, bei denen nicht die Bodenbewirtschaftung im Vordergrund steht). Zudem müssen Speziallandwirtschaftszonen künftig mit dem Richtplan besser abstimmt sein (zusätzliche Kriterien oder Ausschlussgebiete). Diese Stossrichtung ist grundsätzlich zu begrüssen. Allerdings sollte die Abgrenzung von bodenabhängig zu nicht-bodenabhängig noch klarer definiert werden. Die vorge-

schlagene allgemeine Formulierung scheint jedoch wenig geeignet, Standorte gestützt auf objektive, die öffentlichen Interessen berücksichtigende Kriterien festzulegen. Auch der Schutz der Fruchtfolgeflächen (FFF) wird durch die vorgeschlagene Formulierung nicht entscheidend verbessert.

Es ist zu prüfen, ob die Bestimmung um einen neuen Absatz 4 ergänzt werden soll, wonach die erstellten Bauten zurückzubauen und die Zone wieder der "normalen" Landwirtschaftszone zugewiesen werden muss, wenn die bodenunabhängige landwirtschaftliche Nutzung aufgegeben wird.

Absatz 2 ist überdies wie folgt zu ergänzen (Begründung vgl. Ziff. III.):

"2 Lage und Grösse der Zonen ... sowie Natur, Landschaft und Kulturerbe zu schonen."

Art. 18 Abs. 4 und 5 RPG Weitere Zonen und Gebiete

RPG1 mit der verstärkt geforderten Innenentwicklung kann zu vermehrten Versuchen führen, ertragsschwächere Nutzungen künftig in der Nichtbauzone anzusiedeln. Die neu vorgeschlagenen Absätze 4 und 5 mit dem restriktiven Rahmen für neue Zonen ausserhalb der Bauzone werden begrüsst, damit der Grundsatz der Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet möglichst nicht aufgeweicht wird.

Absatz 4 ist überdies wie folgt zu ergänzen (Begründung vgl. Ziff. III.):

"4 Lage und Grösse der Zonen ... sowie Natur, Landschaft und Kulturerbe zu schonen."

Art. 23a Abs. 2 RPG Grundsatz "Vorrang bestehendes Gebäudevolumen"

Die Bestimmung umschreibt einen Grundsatz, dem in der Praxis bereits heute nachgelebt wird. Die Aufnahme ins RPG wird begrüsst. Wir empfehlen allerdings, folgende Ergänzung zu prüfen, um die Bestimmung prägnanter zu formulieren:

"Dabei ist insbesondere zu überprüfen, ob ein Vorhaben einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen."

Art 23b RPG Beseitigungsaufgabe

Gemäss dieser Bestimmung sollen neue Bauten und Anlagen mit einer Beseitigungsaufgabe genehmigt werden. Damit wird beabsichtigt, dass Bauten und Anlagen nicht mehr für eine unbefristete Dauer erstellt werden und die Anzahl der Bauten ausserhalb der Bauzonen nicht weiter zunimmt. Dieser Ansatz wird sehr begrüsst. Auch erscheint es sinnvoll, dass auch neue Nutzungen mit Beseitigungsaufgabe genehmigt werden, obschon die entsprechenden Bauten und Anlagen dadurch wohl mehrheitlich erhalten bleiben werden. Aus Erfahrung vertreten wir die Ansicht, dass auch leicht entfernbare Wohnbauten (Abs. 3) mit einer Beseitigungsaufgabe genehmigt werden sollten, da ansonsten wiederkehrende Möglichkeiten von Nachnutzungen zu prüfen sind. In Bezug auf die gänzlich neuen Bestimmungen (Abs. 4) für Bauvorhaben ohne Beseitigungsaufgabe sind wir der Ansicht, dass standortgebundenen Vorhaben in jedem Fall mit einer Beseitigungsaufgabe genehmigt werden sollten. Bei solchen Vorhaben sind sowohl die Prüfung der längerfristigen Existenzfähigkeit wie auch eine Sicherstellung der Verfügbarkeit zur genehmigten Nutzung kaum realisierbar. Standortgebundene Vorhaben sollten daher aus Abs. 4 gestrichen werden.

Die Variante zu Art. 23b Abs. 4 lehnen wir ab. Ist eine Baute oder Anlage erst einmal erstellt, findet sich immer eine neue Nutzung für die bestehenden Bauten. Dies kann aber nicht Sinn und Zweck der Bestimmung sein. Die Anknüpfung an die längerfristige Existenzfähigkeit ist zu bevorzugen, allerdings ist auch diese Formulierung sehr offen. Sollte die Variante bevorzugt werden, wäre auch hier die Längerfristigkeit zu fordern ("[...] oder standortgebundenen Zweck längerfristig verfügbar bleiben.").

Art. 23c RPG Beseitigung

Wir begrüßen diese Bestimmung.

Art. 23d RPG Planungs- und Kompensationsansatz

Im Ansatz scheint diese Idee zweckmässig. Bei einer genaueren Betrachtung überwiegen jedoch die Nachteile und offenen Fragen. So ist die Formulierung sehr offen, was in Bezug auf die Umsetzung zahlreiche Fragen aufwirft. Welche Nutzungen sollen zugelassen werden? Art. 23d legt zudem auch nicht dar, wo und wie genau die Kompensationen zu erfolgen haben (Flächen? Volumen? Werte? [Qualitative] Beeinträchtigungen? Wie wird die Erschliessung beurteilt? Weitere Infrastrukturanlagen? Soll der Planungsansatz in Inventargebieten gemäss Natur- und Heimatschutzgebieten zugelassen werden?). Hier bahnt sich ein Handel an, welcher nicht kontrollierbar erscheint. Weiter ist die Umsetzung der regional zu gewährenden Erleichterungen bzw. Privilegien im Richtplan, in der Nutzungsplanung oder im kantonalen Recht mit enormem Aufwand verbunden und politisch kaum umsetzbar. Es ist davon auszugehen, dass bereits im Rahmen der Richtplanung ein Handel um Privilegien erfolgt, welcher insgesamt zu grösseren, intensiveren oder störenderen Nutzungen führen würde. Der Ansatz, grosszügigere Lösungen in einer Region durch Rückbauten in einer anderen Region zu kompensieren, ist nicht realistisch. Dies zeigt die Erfahrung mit den Ansprüchen der einzelnen Regionen im Kanton Luzern. So erscheint es illusorisch, Gemeinwesen zwischen Ausbau- und Rückbauinteressierten vermitteln zu lassen. Es würde nicht erstaunen, wenn mehrere Parteien dieselben Bauten oder Anlagen für eine solche Kompensation beanspruchen möchten und dies zu einem unkontrollierbaren Aufwand für die Verwaltung und kaum begründbaren Interessenabwägungen führen würde.

Im Allgemeinen geht die Gefahr der Zersiedelung der Landschaft nach RPG 1, dessen Umsetzung im Kanton Luzern erfreulich ist, nicht mehr primär von wachsenden Bauzonen, sondern massgeblich von der Bautätigkeit ausserhalb der Bauzonen aus. Der vorgeschlagene Planungsansatz und die zahlreichen unscharfen Begriffe ("räumlich relevante Gegebenheiten", "spezifische Bedürfnisse", "störenderen Nutzungen") wäre nur ein weiterer Baustein, um die Zersiedelung ausserhalb der Bauzonen noch zu fördern. Ebenfalls möglich ist eine Erschwerung der neu vorgesehenen Beseitigungsaufgabe (Art. 23b), da die bestehenden Infrastrukturen durchaus an Wert gewinnen können, wenn sie aufgrund des Kompensationsansatzes für neue Projekte "hergegeben werden können". Abschliessend gilt es daher festzuhalten, dass der Ansatz in der vorliegenden Form mehr Probleme schafft als er Lösungen und Möglichkeiten aufzeigt. Er ist daher aus heutiger Sicht abzulehnen.

Art. 23f RPG Zonenkonformität allgemein

Die vorliegende Formulierung wird begrüsst, besonders Absatz 3. Für eine fundierte Beurteilung der Bestimmung wäre es allerdings notwendig, den Verordnungsentwurf zu kennen. Die Ergänzung mit Absatz 4 wird begrüsst.

Art. 23g RPG Die Kernlandwirtschaft ergänzende Betriebsteile

Die Bestimmung ist sehr lang und beinhaltet sehr viel Information und zahlreiche Verweise. Dies macht sie schwer verständlich. Sie ist zu überarbeiten, gegebenenfalls auch in mehr als einen Artikel aufzuteilen. Die Aufhebung der nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebe ohne engen sachlichen Bezug zur Landwirtschaft wird begrüsst. Die Klärung betreffend der zulässige landwirtschaftliche Wohnraum (Abs. 4) begrüssen wir. Die ergänzende Bestimmung von Absatz 2 lit. a erachten wir ebenfalls als sinnvoll.

Art. 23h RPG Zusätzliche Anforderungen an die Kernlandwirtschaft ergänzende Betriebsteile

Der in Absatz 1 lit. c enthaltene Passus "Rahmenbedingungen" ist unklar. Es ist zu präzisieren, was darunter verstanden wird.

Art. 23i RPG Zusätzliche Anforderungen an nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe

Bei einer Erweiterung gemäss Absatz 1 ist darauf zu achten, dass sich der Nebenbetrieb nicht zu einem Hauptbetrieb entwickelt.

Art. 23j RPG Nicht ertragsorientierte Tierhaltung als Pflegenutzung

Diese ergänzende Bestimmung wird begrüsst.

Art. 24 RPG Standortgebundene Bauten und Anlagen

Wird die Interessenabwägung in Art. 23a Abs. 1 RPG verankert, sind wir mit dieser Bestimmung einverstanden.

Art. 24^{bis} RPG Gemeinsame Bestimmungen für bestehende Bauten und Anlagen

Der korrekten Anwendung und dem Vollzug dieser Bestimmung ist besondere Beachtung zu schenken. Grundsätzlich sollen Bauten und Anlagen nicht für eine spätere zonenkonforme Nutzung "aufbewahrt" werden (lit. a). Prüfwert erscheint zudem eine Ergänzung, wonach sich die Baute besonders gut in die Landschaft einzufügen hat.

Art. 24c RPG Altrechtliche Bauten und Anlagen

Wir gehen davon aus, dass allfällige Vorgaben zu einem Ersatz in der Verordnung geregelt werden.

Art. 24d RPG Bestehende landwirtschaftliche Wohnbauten und schützenswerte Bauten und Anlagen

Die in Absatz 1 formulierte Ergänzung bezüglich der landwirtschaftlichen Wohnnutzung wird begrüsst.

Art. 24e RPG Hobbymässige Tierhaltung

Auf den Zusatz in Absatz 6 zu den kleinen Nebenbauten ist zu verzichten. Es ist unklar, was „kleine Nebenbauten“ sind. Solche Bauten können im Bedarfsfall nach Art. 24 RPG genehmigt werden. Zudem ist unklar, was als "höhere Gewalt" verstanden wird und der regelmässig eher kleine Schaden steht in keinem Verhältnis zu einer solchen Privilegierung. Der Grundsatz, weitere Zersiedelung soweit möglich zu vermeiden, ist höher zu gewichten.

Art. 24f RPG Altrechtliche gewerbliche Bauten und Anlagen

Eine Beurteilung der Bestimmung setzt die Kenntnis des Verordnungsentwurfs voraus.

Art. 24g RPG Strafbestimmungen

Heute ist die Auffassung verbreitet, dass es sich beim illegalen Bauen um ein Kavaliersdelikt handelt. Dieser Haltung gilt es entschieden entgegenzuwirken. In der heutigen Zeit ist es nicht mehr glaubhaft, wenn Gesuchsteller darlegen, dass sie sich der Baubewilligungspflicht nicht bewusst gewesen seien. Die vorgesehene Verschärfung der Strafbestimmungen ist daher notwendig und sachgerecht; Strafbestimmungen sind ohnehin Standard in der sonstigen raumrelevanten Gesetzgebung des Bundes (NHG, GSchG, USG, WaG etc.), weshalb das Fehlen solcher Bestimmungen einzig im RPG angesichts der zu schützenden (erheblichen) öffentlichen Interessen nicht nachvollziehbar erscheint.

Art. 25b RPG Zuständigkeit ausserhalb der Bauzonen

Mit dieser Bestimmung werden den Kantonen weitere Aufgaben übertragen. Es ist davon auszugehen, dass den Kantonen erheblicher Mehraufwand entstehen wird und dafür zusätzliche Ressourcen erforderlich sein werden. Trotzdem begrüssen wir diese Bestimmung, da die Erfahrung zeigt, dass im Vollzug erhebliche Probleme bestehen und diese wohl nur über den aufgezeigten Weg gelöst werden können.

VI. Ausblick

Die Kantone haben wiederholt darauf hingewiesen, dass der Inhalt der RPG2-Vorlage für die politische Akzeptanz des Projekts wichtiger ist als das Einhalten eines vorgegebenen Zeitplans. Die Vorlage droht zu scheitern, wenn die offenen Fragen vor der Verabschiedung der Botschaft nicht geklärt werden können. Generell ist ungewiss, ob die Verschärfungen, welche die Vorlage im Bereich Bauen ausserhalb der Bauzonen vorsieht, im Parlament gemäss dem in der Vernehmlassungsvorlage präsentierten Stand Chancen haben. Werden die Vorschläge namentlich im Bereich der Landwirtschaft nicht akzeptiert, so droht die Vorlage aus dem Gleichgewicht zu geraten. Vor diesem Hintergrund beurteilen die Kantone die Verknüpfung der RPG2-Vorlage mit der radikalen Zersiedlungsinitiative als heikel. Die Zersiedlungsinitiative greift im Kern Anliegen auf, die mit der RPG1-Vorlage bereits beschlossen wurden und sich aktuell in der anspruchsvollen Umsetzung befinden. Soweit sie ein faktisches Verbot von Neueinzonungen fordert, hat sie keinen Anknüpfungspunkt zu RPG2. Die Vorgaben der Initiative für das Bauen ausserhalb der Bauzonen würden die Landwirtschaft massiv einschränken und den Strukturwandel behindern. Aus Sicht der Kantone gibt es hinreichende Gründe, die Initiative unabhängig von RPG2 abzulehnen und diesen Entscheid der Bevölkerung zu erklären.

Wie an der BPUK-Plenarversammlung vom 3. März 2017 im Gespräch mit Bundespräsidentin Doris Leuthard besprochen, wird die BPUK die Vorlage an ihrer Hauptversammlung vom 21. September 2017 diskutieren und eine gemeinsame Stellungnahme verabschieden. Sie wird voraussichtlich auch konkrete Änderungsvorschläge zum Planungs- und Kompensationsansatz und zur Interessenabwägung diskutieren. Möglicherweise gelingt es auch, weitere konsolidierte Formulierungsvorschläge zu verabschieden. Die BPUK ist in diesem Dossier nach wie vor sehr engagiert und pflegt auch einen engen Austausch mit dem ARE. Die Kantone hegen die Erwartung, dass sie mit diesem Vorgehen die RPG2-Vorlage konstruktiv mitprägen können und dass diesem Prozess die nötige Zeit eingeräumt wird. Sollte dies nicht gewährleistet sein, so erachten die Kantone weder die Voraussetzungen noch den Zeitpunkt der Vorlage als politisch erfolgsversprechend. Sie werden deshalb bei Vorliegen der Botschaft entscheiden müssen, ob ihre Anliegen aufgenommen wurden und sie die Vorlage im politischen Prozess unterstützen können oder nicht.

Um den Einbezug der Kantone voll Rechnung zu tragen, sollte denn auch unbedingt der Einbezug der BPUK-Stellungnahme vom Herbst 2017 gewährleistet sein.

In diesem Sinne bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Vernehmlassung und ersuchen Sie, unsere Inputs und Anträge zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Robert Küng
Regierungsrat

